

## Funktion, Rolle und Aufgaben der Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen sind für die Weiterentwicklung der Fachhochschulen und ihrer Verankerung der scientific community und der Praxis wichtige Organisationseinheiten.

Die KFH und die Fachkonferenzen sind aufeinander angewiesen und wollen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Die Fachkonferenzen haben Organstatus bei der KFH. Dieses Papier regelt ihre Organisation und die Zusammenarbeit mit der KFH.

### A Verständnis

(1) Fachkonferenzen sind die Zusammenschlüsse der Leiter/innen der Fachbereiche der Fachhochschulen.

(2) Die Bezeichnung ‚Fachbereiche‘ richtet sich nach der Einteilung gemäss FHSG und umfasst die entsprechenden Studiengänge der Bachelor- und Masterstufe. Ein Herauslösen einzelner Studiengänge bedarf der Bewilligung durch die KFH.

(3) Die Fachkonferenzen bestimmen selbst, welche Fachbereiche nach FHSG sie vertreten. Fachkonferenzen können grundsätzlich auch Fachbereiche sein, die nur einen Studiengang beinhalten. Ein Fachbereich kann nur von einer Fachkonferenz vertreten werden.

(4) Verschiedene Fachbereiche können auch zu einer gemeinsamen Fachkonferenz zusammengelegt werden (Bsp. FTAL, DKKD). Die Strukturen sind so zu legen, dass dabei alle Studiengänge angemessen zur Geltung kommen.

### B Mitgliedschaft

(5) Mitglieder der Fachkonferenzen können die Leiter/innen der Fachbereiche/Studiengänge der Teilschulen/ Departemente oder angegliederten Hochschulen der Mitglieder der KFH sein. Von der Mitgliedschaft darf keine solche Einheit ausgeschlossen werden. Die Behandlung bestimmter Traktanden kann jedoch einem definierten Kreis der Mitglieder vorbehalten bleiben (z.B. aus Konkurrenzgründen, andere Finanzierung).

(6) Die Mitgliedschaft resp. Mitarbeit ist freiwillig und obliegt der Regelung jeder FH.

(7) Bildungsinstitutionen, die nicht Fachhochschulstatus haben oder nicht in die Fachhochschulen integriert sind, können Mitglied von Fachkonferenzen sein. In Belangen, die die KFH betreffen, sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

### **C Organisation der Fachkonferenzen**

- (8) Die Fachkonferenzen geben sich basierend auf diesem Papier ein Organisations- oder Geschäftsreglement, das von der KFH genehmigt wird.
- (9) Bei der Besetzung der Chargen achten die Fachkonferenzen auf die sprachregionalen Gegebenheiten sowie eine angemessene Vertretung der verschiedenen Studiengänge.
- (10) Als Organe der KFH benötigen die Fachkonferenzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Fachkonferenzen, die sich dennoch eine eigene Rechtspersönlichkeit geben, berücksichtigen in ihren Statuten die Grundsätze dieses Papiers. Die Statuten sind der KFH zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (11) Die Fachkonferenzen finanzieren sich durch Beiträge und andere Leistungen ihrer Mitglieder. Auf Antrag kann die KFH Beiträge leisten an Leistungen, die die Fachkonferenzen für sie zu erbringen haben. Sie kann auch auf Antrag hin Beiträge an Projekte der Fachkonferenzen leisten.
- (12) Die Fachkonferenzen können bei der KFH die Führung ihres Sekretariates beantragen.

### **D Aufgaben der Fachkonferenzen**

- (13) Als Organe der KFH haben die Fachkonferenzen folgende Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen:
1. Sie pflegen den Informations- und Erfahrungsaustausch zu den von ihnen vertretenen Fachbereichen im gesamten Leistungsauftrag der Fachhochschulen.
  2. Sie beobachten die Entwicklungen in Lehre, Forschung und Praxis in den von ihnen vertretenen Fachbereichen und erarbeiten bei Bedarf Handlungsempfehlungen zu Händen ihrer Mitglieder und der KFH.
  3. Sie bilden ein Diskussionsforum für die Planung und Koordination der Lehre und Forschung in ihrem Bereich. Sie fördern und unterstützen bei Bedarf Kooperationen.
  4. Sie pflegen den Kontakt zu analogen internationalen Organisationen und beteiligen sich am entsprechenden Diskurs.
  5. Sie pflegen den Kontakt zu analogen Organisationen der Vorgängerschulen und zu Organisationen der Arbeitswelt und vertreten dabei ihre Interessen unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Fachhochschulen und der Politik der KFH.
  6. Sie erarbeiten bildungs- und forschungspolitische Positionen für ihren Bereich und unterbreiten diese der KFH, sofern dadurch andere Fachbereiche oder das Gesamtsystem tangiert sind.
  7. Sie rekrutieren auf Anfrage der KFH Expert/innen aus ihrem Bereich für Arbeitsgruppen oder Vertretungen in nationalen Gremien.
  8. Sie nehmen Stellung zu Anfragen der KFH.
  9. Sie können der KFH Antrag stellen, dass sie bestimmte Themen bearbeitet.
  10. Sie unterbreiten der KFH Anliegen aus ihrem Bereich für die bildungspolitische Diskussion. Die Vertretung dieser Anliegen bei den bildungspolitischen Instanzen oder der Politik ist Aufgabe der KFH. Sie wird diese Aufgabe gemeinsam mit den Fachkonferenzen ausüben oder der Fachkonferenz ein Mandat erteilen. Eine selbständige Beteiligung der Fachkonferenzen an Vernehmlassungen bedarf der Einwilligung der KFH.
  11. Sie orientieren regelmässig die KFH über ihre Aktivitäten und Resultate.
- (14) Die Fachkonferenzen können zusätzliche Aufgaben (z.B. soziale oder wissenschaftliche/ akademische Aufgaben) übernehmen. Sofern diese nicht andere Fachbereiche oder das Gesamtsystem tangieren, sind sie darin frei.

## **E Aufgaben der KFH**

(15) Die KFH

1. beauftragt die Fachkonferenzen, die Aufgaben gemäss Pt. 13 auszuführen,
2. informiert die Fachkonferenzen über relevante Entwicklungen im Hochschul- und Forschungsbereich,
3. zieht die Fachkonferenzen für ihre Meinungsbildung bei,
4. begrüsst die Fachkonferenzen bei relevanten Vernehmlassungen,
5. berücksichtigt konsolidierte Interessen der Fachkonferenzen bei ihren Entscheiden,
6. vertritt in Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen deren Meinung, Anliegen und Interessen, denen sie unter Würdigung der Gesamtpolitik zustimmt, bei den bildungspolitischen Behörden und Hochschul- und Forschungsinstitutionen. Sie kann dazu auch Personen aus den Fachkonferenzen mandatieren. Sie zieht bei Bedarf für Gespräche auf Expertenebene Personen aus den Fachkonferenzen bei,
7. organisiert den Dialog zwischen den Fachkonferenzen und bei Bedarf auch zwischen Fachkommissionen und Fachkonferenzen,
8. führt auf Wunsch das Sekretariat der Fachkonferenzen und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel für besondere Leistungen oder Projekte zur Verfügung.

## **F Zusammenarbeit zwischen KFH und den Fachkonferenzen**

(16) Die Zusammenarbeit zwischen KFH und Fachkonferenzen erfolgt mit folgenden Instrumenten:

1. Die Fachkonferenzen orientieren die KFH über ihr Jahresprogramm.
2. Die KFH organisiert mind. vier Mal pro Jahr eine Zusammenkunft der Präsident/innen der Fachkonferenzen geleitet durch den/die Präsident/in oder den/die Generalsekretär/in der KFH.
3. Die KFH trifft sich jährlich mind. einmal zu einer Aussprache mit einer Vertretung der Fachkonferenzen mit anschliessendem Mittagessen.
4. Die KFH gibt den Fachkonferenzen die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt an Sitzungen der KFH zu vertreten.
5. Die KFH bezeichnet eine Person des Generalsekretariates als ihre direkte Ansprechperson. Diese ist auch bereit, bei Bedarf und im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten an Sitzungen der Fachkonferenzen teilzunehmen.
6. Um einen guten Informationsfluss zu gewährleisten, bedienen die Fachkonferenzen das Generalsekretariat mit der Traktandenliste und dem Protokoll ihrer Sitzungen. Das Generalsekretariat stellt den Fachkonferenzen die Traktandenliste und die relevanten Protokollauszüge der KFH-Sitzungen zur Verfügung.
7. Die KFH ist bereit, das Sekretariat der Fachkonferenzen zu führen und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ressourcen für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht werden oder für besondere Projekte zur Verfügung.
8. Die Leistungen der Fachkonferenzen werden im Rahmen des Jahresberichtes der KFH sichtbar gemacht.
9. Die KFH evaluiert regelmässig zusammen mit den Fachkonferenzen die Entwicklung der Zusammenarbeit.

Bern, 12.7.2007 vm